Dr. Schneiderbanger & Kollegen
Steuerberater – Rechtsanwälte

Kreuzsteinstraße 41
95028 Hof
Tel.-Nr. (0 92 81) 71 55-0
Fax-Nr. (0 92 81) 71 55-55
E-Mail: hof@dr-schneiderbanger.de
Internet: www.dr-schneiderbanger.de

Informationsbrief

Sehr geehrte Mandantschaft,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie über die Möglichkeit der Beantragung von Hilfeleistungen im Falle einer angeordneten Quarantäne wegen einer Covid-19-Infektion informieren.

Nach § 56 Abs. 1 IfSG erhält eine Entschädigung in Geld, wer aufgrund dieses Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern (im Sinne von § 31 S. 2 IfSG) Verboten der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausfall erleidet. Dies gilt auch für Personen, die als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtiger abgesondert wurden.

Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Voraussetzungen

1. **Es muss ein Berufsverbot § 32 IfSG bzw. Tätigkeitsverbot §42 IfSG für die betroffene Person durch die zuständige Gesundheitsbehörde angeordnet sein.** Besteht nur der Verdacht einer Infektion und ordnen die Behörden ein **Tätigkeitsverbot** oder eine **Quarantäne** an, so ist dies ausreichend. Für Nachteile wegen Schließungen ganzer Betriebe oder aufgrund von Auswirkungen der Ausgangsbeschränkungen gibt es keine Entschädigung.

2. **Es darf keine Krankschreibung/Arbeitsunfähigkeit der betroffenen Person während des Berufs-/Tätigkeitsverbotes vorliegen**. Ein Entschädigungsanspruch nach IfSG tritt für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich zurück (Grundsatz: keine Entschädigung an

„kranke Personen"). In diesem Fall gilt der Vorrang bei Arbeitnehmern der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber bzw. für Selbständige die Inanspruchnahme von Krankengeld oder Krankentagegeld. Über die Arbeitsunfähigkeit entscheidet grundsätzlich der behandelnde Arzt. In der Regel wird dieser keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen, wenn keine Symptome bei der betroffenen Person vorliegen, auch wenn ein Corona-Test positiv und häusliche Quarantäne angeordnet wäre.

3. Vereinzelt setzen die Behörde voraus, dass **kein Entgeltfortzahlungsanspruch der betroffenen Person auf anderer Grundlage** in Frage kommt. Die Behörden stufen die häusliche Quarantäne infolge Covid-19-Infektion zum Teil als vorübergehende Verhinderung aus Gründen der Person selbst ein, wonach gemäß § 616 BGB ein Arbeitnehmer einen Entgeltfortzahlungsanspruch ggü. seinem Arbeitgeber hätte. **Es ist zu empfehlen, dass Arbeitgeber ggü. ihren Arbeitnehmern durch einen Nachtrag im jeweiligen Arbeitsvertrag die Anwendung des § 616 BGB ausschließen, es sei denn diese Abbedingung ist ohnehin in einem anzuwen-denden Tarifvertrag vorgesehen. (**Ein entsprechendes Nachtragsmuster können wir Ihnen auf Nachfrage zur Verfügung stellen.)

4. Es muss ein **Antrag** bei der zuständigen Bezirksregierung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Einstellung der Tätigkeit gestellt werden. Dem Antrag sind Nachweise beizufügen (Arbeitnehmer: Gehaltsabrechnungen, Bestätigung, dass keine Zuschüsse nach § 56 VIII IfSG geleistet werden, Bescheinigung der KV dass keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Selbständige: FA-Bescheinigung bzgl. Jahreseinkommen/Steuern/SozV, Bescheinigung der KV dass keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt). Das Antragsformular können Sie u.a. unter folgendem Link finden. https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rof/b5/55.2/rof_55.2-029/index?caller=6316183769322

5. **Arbeitnehmer** erhalten bei Berufs-/Tätigkeitsverbot und angeordneter Quarantäne eine staatliche Entschädigungszahlung. Diese Entschädigungszahlung muss der Arbeitgeber zwar verauslagen und dem Arbeitnehmer ausbezahlen, der Arbeitgeber bekommt sie jedoch vom Staat, hier vom zuständigen Gesundheitsamt zurückerstattet. Gemäß § 56 Abs. 2 IfSG **bemisst sich die Entschädigung nach dem Verdienstausfall**. So wird für die ersten sechs Wochen Entschädigung in Höhe des vollen Verdienstausfalles und von Beginn der siebten Woche an in Höhe des Krankengeldes (nach dem V. Buch Sozialgesetzbuch) gewährt. Das Krankgengeld beträgt 70 % des Bruttoverdienstes, jedoch nicht mehr als 90 % des Nettoverdienstes.

   Selbstständige, welche unter einem Berufs-/Tätigkeitsverbot und Quarantäne stehen, erhalten ebenfalls eine Entschädigungszahlung. Diese beträgt 1/12 des Arbeitseinkommens

des letzten Jahres vor der Quarantäne. Gemäß § 56 Abs. 4 IfSG werden bei Existenzgefährdung, die während der Verdienstausfallzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfange von der zuständigen Behörde erstattet. So erhalten Selbstständige, die einen Betrieb oder eine Praxis führen, Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang.

Über weitere Neuerungen werden wir Sie selbstverständlich in den nächsten regulären Ausgaben informieren.

Bis dahin gilt: Bleiben Sie gesund!

Rechtsstand | 27.4.2020

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Sollte Sie unsere Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Schneiderbanger
Steuerberater
Rechtsanwalt
Vereidigter Buchprüfer
(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und trägt deshalb keine Unterschrift)

Besuchen Sie uns online für umfassende Einblicke in unsere Kanzlei:

dr-schneiderbanger.de